

Satzung

für den Seniorenbeirat der Gemeinde Taufkirchen(Vils)

Vom 23.04.1998

Die Gemeinde Taufkirchen(Vils) erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 1 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) In der Gemeinde Taufkirchen(Vils) besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bewohner ein Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig, um seine Rolle als Mittler zwischen der älteren Generation, der Gemeindeverwaltung, den Verbänden und der Öffentlichkeit erfüllen zu können, mit dem Ziel, eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung der einzelnen Einrichtungen und Verbände anzustreben, um die Altenarbeit effektiver zu gestalten. Darüber hinaus soll der Seniorenbeirat die ältere Generation ermutigen, aktiv am Leben teilzunehmen.
- (3) Mitglieder des Seniorenbeirates können nur Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Taufkirchen(Vils) werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Art. 21 GLKrWG erfüllen.
- (4) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es insbesondere, die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger zu vertreten. Der Seniorenbeirat soll den Gemeinderat und die Verwaltung im Bereich der Altenhilfe beraten sowie an Planungen und Maßnahmen, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen, aktiv mitwirken. Hierzu erforderliche Beratungsunterlagen werden dem Beirat durch den Bürgermeister zugeleitet.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bürger durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr. Ferner soll er

Aktivitäten, die zu einem besseren Verständnis zwischen den Generationen beitragen, entwickeln.

- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein Stellvertreter gehören dem Columbus-Achter als Mitglied an.

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 4

Wahlverfahren für die Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen für das Wahlrecht nach Art. 1 GLKrWG erfüllen.
- (2) Der Wahltag wird von der Gemeinde festgesetzt. Die Wahl wird in einer Versammlung durchgeführt, zu der von der Gemeinde alle Wahlberechtigten eingeladen werden. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung an den gemeindlichen Amtstafeln. Außerdem soll eine entsprechende Veröffentlichung in der örtlichen Presse und im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Kompass“ erfolgen.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder ein von ihm Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite, die mit ihm den Wahlausschuss bilden. Der Wahlleiter fordert die anwesenden Wahlberechtigten auf, aus ihren Reihen Kandidaten zu benennen. Die benannten Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
- (4) Die Wahl erfolgt auf vorbereiteten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung. Jeder Wahlberechtigte hat acht Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Eintrag der Namen seiner Kandidaten auf dem Stimmzettel.
- (5) Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Vergibt ein Wahlberechtigter mehr als acht Stimmen, ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel aus. Gewählt sind die acht Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nach Abgabe der zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand, bestehend aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
- Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten und vollzieht seine Beschlüsse. Ihm obliegt die Geschäftsführung, er übt in den Diensträumen das Hausrecht aus, in Sitzungen handhabt er die Ordnung und erteilt das Wort.
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Fertigung der Sitzungsniederschriften und des anfallenden Schriftverkehrs.
- (4) Der Kassenwart verwaltet das Geld des Seniorenbeirates und ist gegenüber dem Vorstand und der Gemeinde rechenschaftspflichtig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wird ein Nachfolger gewählt.“

§ 6 Zusammentritt, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen, die öffentlich oder nichtöffentlich sind. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Ladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Tagen zu erfolgen.
- (2) Die erste Sitzung nach jeder Neuwahl wird von der Gemeinde einberufen. Alle weiteren Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden vorbereitet. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind möglichst schriftlich drei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

Satzung vom 23.04.1998,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.10.2013

GEMEINDE TAUFKIRCHEN(VILS)

gez. Hofstetter
1. Bürgermeister